



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Lars Harms (SSW)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Strompreis

1. Wie hat sich der Strompreis in Schleswig-Holstein für private Verbraucher und für Unternehmen seit der Liberalisierung des Strommarktes entwickelt?

Nach Änderung des Energierechts 1998 und Einführung von Wettbewerb um letztverbrauchende Kunden sind die Stromtarife für private Verbraucher – Haushalt, Landwirtschaft und Gewerbe – bis zum Jahre 2000 gesunken. Danach kam es zu einem Wiederanstieg der Tarife, zu dem neben der Erhöhung der Großhandelspreise auch Steuern und andere staatlich veranlasste Belastungen beigetragen haben. Die Entwicklung der allgemeinen Stromtarife im Zeitablauf der größten schleswig-holsteinischen Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) ist nachstehender Tabelle zu entnehmen.

Die Angaben gelten für einen Jahresverbrauch von 3.000 kWh, das entspricht etwa dem Durchschnittsverbrauch eines Haushalts. Die angegebenen Jahreskosten sind Bruttopreise, die alle Abgaben und Steuern enthalten.

| EVU | 01.04.98 | 01.01.99 | 01.01.00 | 01.01.01 | 01.01.02 | 01.01.03 |
|----------------------------------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| SCHLESWAG | 483,97 € | 468,99 € | 476,36 € | 491,09€ | 512,72 € | 542,30 € |
| Stadtwerke Flensburg | 476,85 € | 476,67 € | 447,85 € | 474,48 € | 501,35 € | 530,93 € |
| Stadtwerke Kiel | 487,53 € | 478,66 € | 471,45 € | 489,90 € | 506,28 € | 528,38 € |
| Stadtwerke Neumünster | 475,07 € | 473,29 € | 467,16 € | 488,60 € | 509,89 € | 539,47 € |
| Stadtwerke Lübeck | 496,42 € | 476,88 € | 398,81 € | 462,62 € | 484,88 € | 514,46 € |

Die Preise für Sondervertragskunden sind nach der Marktöffnung stark gesunken. Die Landesregierung führt zu statistischen Zwecken keine Erhebungen über die Strompreise der Sondervertragskunden.

Nach Bundes-Strompreisvergleichen für Sondervertragskunden des Bundesverbandes der Energieabnehmer e.V. (VEA), bei dem Durchschnittsstrompreise aus 15 verschiedenen Abnahmefällen ermittelt wurden, entwickelte sich der Durchschnittsstrompreis für die Schleswig/E.ON Hanse wie folgt:

| | 1998 | 1999 | 2000 | 2001 | 2002 | 2003 |
|---------------|------|------|------|------|------|------|
| Ct/kWh | 8,71 | 8,53 | 7,75 | 7,93 | 6,72 | 7,08 |

In den Preisen sind alle Preise der Netznutzung, der Strombeschaffung und die Kosten nach dem Erneuerbaren Energien Gesetz vom 29.03.2000 (EEG), nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung vom 19.03.2002 (KWKG) und der Konzessionsabgabe berücksichtigt, nicht aber die Kosten der Strom- und Mehrwertsteuer. In dem Strompreisvergleich der VEA wird von den schleswig-holsteinischen EVU lediglich die Schleswig genannt.

2. Wie hat sich das Erneuerbare Energien Gesetz auf den Strompreis für private Verbraucher und für Unternehmen in Schleswig-Holstein seit Einführung des Gesetzes ausgewirkt?

Netzbetreiber sind nach dem EEG verpflichtet, Strom aus erneuerbaren Energien („EEG-Strom“) abzunehmen und zu vergüten.

Die Übertragungsnetzbetreiber haben den unterschiedlichen Umfang der abzunehmenden Energiemengen und der Vergütungszahlungen zu erfassen und untereinander auszugleichen. EVU, die Strom an Letztverbraucher liefern (Stromhändler) sind verpflichtet, von dem für sie regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber „EEG-

Strom“ anteilig abzunehmen und zu vergüten. Der abzunehmende Anteil bemisst sich nach der vom jeweiligen Stromhändler verkauften Strommenge, so dass jeder Stromhändler einen relativ – nicht absolut - gleichen Anteil erhält („EEG-Quote“). Mit dieser Regelung wird eine bundesweit gleiche Lastenverteilung der für den „EEG-Strom“ gezahlten Vergütungen erreicht.

Die Kosten der Regelenergie und des Netzausbaus können mit den Netznutzungsentgelten bei den Netznutzern realisiert werden. Sie nehmen an der „EEG-Quote“ nicht teil.

Die Entwicklung der „EEG-Quote“ und die Auswirkungen auf die allgemeinen Stromtarife ist nachstehender Tabelle zu entnehmen:

| | EEG-Quote % | Auswirkungen auf Stromtarife Ct/kWh |
|------|------------------------|--|
| 2000 | 3,01 | ca. 0,18 |
| 2001 | 3,89 | ca. 0,19 |
| 2002 | 5,33 | ca. 0,21 |
| 2003 | 6,29 | ca. 0,32 |

3. Welche anderen Faktoren haben ggf. zur Erhöhung oder zur Senkung des Strompreises in Schleswig-Holstein geführt und in welcher Höhe haben sich diese Faktoren auf den Strompreis ausgewirkt?

Neben dem EEG haben die Einführung der Stromsteuer zum 01.04.1999 und das KWKG Auswirkungen auf die Strompreise.

Die Stromsteuer hat sich wie folgt entwickelt:

| | 01.04.99 | 01.01.00 | 01.01.01 | 01.01.02 | 01.01.03 |
|-------------------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| Stromsteuer (Ct/kWh) | 1,02 | 1,28 | 1,53 | 1,79 | 2,05 |

Die Stromsteuer ist in vollem Umfang Bestandteil der allgemeinen Stromtarife. Nach dem Stromsteuergesetz vom 24.03.1999 bestehen beispielsweise für Nachtspeicherheizungen, für den Fahrbetrieb im Schienenverkehr und für Unternehmen des produzierenden Gewerbes oder Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft als Letztverbraucher über die Verbrauchsmenge von 50 Megawattstunden im Kalenderjahr hinaus Steuerermäßigungen.

Netzbetreiber haben nach dem KWKG wie nach dem EEG Strom aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen abzunehmen und nach im Gesetz festgelegten Sätzen zu vergüten. Die Aufwendungen nach dem KWKG verbleiben bei den Netzbetreibern und werden von diesen als Kostenbestandteil der Netznutzungsentgelte an die Stromhändler weitergegeben. Die allgemeinen Stromtarife wurden dadurch im Jahre 2002 mit 0,18 Ct/kWh und im Jahre 2003 mit 0,31 Ct/kWh belastet. Die Erhöhung der Belastungen für Tarifkunden nach dem KWKG ist nicht auf eine Erhöhung der Stromerzeugung in Koppelproduktion zurückzuführen, sondern auf die im Gesetz vorgegebene Lastenverteilung, die Kunden mit einem Jahresverbrauch von unter 100.000 kWh überproportional belastet. Für Verbraucher mit einem Jahresverbrauch von mehr als 100.000 kWh an einer Abnahmestelle darf sich das Netznutzungsentgelt nur um 0,05 Ct/kWh erhöhen. Sind Letztverbraucher Unternehmen des produzierenden Gewerbes, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen, darf sich das Netznutzungsentgelt für über 100.000 kWh hinausgehende Bezüge nur um 0,025 Ct/kWh erhöhen.

In die Kalkulation der Sondervertragspreise, die keiner Genehmigung bedürfen, sondern lediglich der kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht unterliegen, fließen neben anderen Kosten auch die Stromsteuer, die Pflichtbezüge nach dem EEG und die erhöhten Netznutzungsentgelte nach dem KWKG ein. Ob diese Kosten ganz oder teilweise an die Sondervertragskunden weitergegeben werden, hängt von den Marktverhältnissen und den Verträgen zwischen Stromhändlern und Sondervertragskunden ab. Soweit hier bekannt, werden die Mehrkosten zumindest teilweise an die Sondervertragskunden weitergegeben.